

## Beitragsordnung

### I. Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) errechnet sich auf der Basis der Bruttolohn- und Gehaltssumme, die für das vorige Kalenderjahr der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden ist.

**Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Berufsgenossenschaft für das vorige Kalenderjahr.**

Ist keiner Berufsgenossenschaft gegenüber eine Meldung abzugeben, so ist die Bruttolohn- und Gehaltssumme sämtlicher Arbeitnehmer des Mitgliedsunternehmens im vorigen Kalenderjahr als Basis heranzuziehen.

2. Der Beitragssatz beträgt bei einer Bruttolohn- und Gehaltssumme

bis 600.000,00 €	1,0 Promille
von 600.001,00 € bis 6.000.000,00 €	0,4 Promille
ab 6.000.001,00 €	0,1 Promille.

3. Der Mindestbeitrag beträgt 400,00 € im Jahr  
Der Höchstbeitrag beträgt 10.000,00 € im Jahr.

4. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG werden beitragsrechtlich wie ein Mitgliedsunternehmen mit der Maßgabe behandelt, dass für jedes rechtlich selbstständige Tochterunternehmen mindestens der Mindestbeitrag zu entrichten ist.

### II. Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für korporative Mitglieder beträgt mindestens 300,00 € im Jahr.

### III. Beitrag für Förderer

Der Jahresbeitrag für Förderer beträgt 200,00 €.

### VI. Sonderregelungen

Die Geschäftsführung kann mit Genehmigung des Vorstandes in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen vereinbaren.

### V. Prüfungsrecht

Der Vorstand ist berechtigt, eine Überprüfung der Meldung in Einzelfällen durch einen Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.